

Infoblatt

Nr. 10

für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen

**zur Änderung des § 2b des Umsatz-
steuergesetzes**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das heutige Infoblatt behandelt das Thema



Spende statt Eintritt – geht das?

Spenden sind eine schöne Sache, es kommt Geld in die Kasse, ohne dass hieran das Finanzamt in Form von Umsatzsteuer oder sonstige Steuern zu beteiligen ist. Da liegt doch die Überlegung nahe, auf einen Eintritt für das Konzert zu verzichten und dafür einfach eine Spende zu verlangen.



Ganz so einfach ist das leider nicht und da auf diese Idee schon viele andere gekommen sind, haben hierüber bereits Finanzgerichte entschieden und Kommentatoren sich Gedanken gemacht.

Zunächst einmal ist eine Spende immer eine freiwillige Leistung. Es darf daher keine Verpflichtung geben zu spenden. Weiterhin muss eine Spende immer unentgeltlich sein, das heißt, es darf für den Spender keine Gegenleistung geben.



Eine Spende ist immer eine freiwillige Leistung; keine Verpflichtung und Gegenleistung!

Für die Teilnahme an eines von der Kirchengemeinde organisierten Konzertes wird an der Kirchentür für den Einlass eine „Spende“ von 5,- € pro Person erwartet. Es werden auch nur Personen eingelassen, die diese „Spende“ leisten.



Trotz der Wortwahl „Spende“ findet ein gewöhnlicher Leistungsaustausch statt. Leistung und Gegenleistung (Entgelt) stehen in einem wechselseitigen Zusammenhang. Dieses wird auch durch das Urteil des Thüringischen Finanzgerichtes aus dem Jahre 2015 bestätigt, dass keine Spende vorliegt, wenn Besucher nur eingelassen werden, wenn sie „spenden“, alle Besucher denselben Betrag „spenden“, die Besucher die „Spende“ als Eintrittsgeld verstehen, es keinen Hinweis darauf gibt, wofür gespendet werden soll und auch keine Spendenbescheinigung angeboten wird.

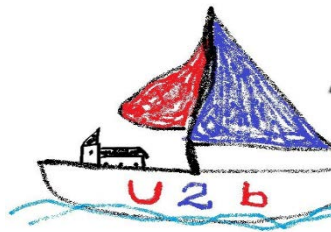
Das Entgelt ist steuerbar und mit dem Regelsatz zu versteuern.

Anders ausgedrückt spricht viel dafür, dass tatsächlich eine echte Spende vorliegt, wenn alle Besucher eingelassen werden, unabhängig davon, ob sie eine Spende geleistet haben, besser noch, wenn am Eingang erst gar keine Spendenbox steht.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass wenn nach einem Konzert, für das kein Eintritt verlangt und zu dem jeder auch eingelassen wurde, um eine Spende für einen konkreten Zweck gebeten wird, hier immer noch eine Spende vorliegt und kein Entgelt. Der Zweck der Spende ist deutlich zu benennen, z.B. für die Renovierung der Orgel oder auch für die Kirchenmusik. Es sollte freigestellt werden, ob und welcher Betrag gespendet wird.

Viele Grüße

Ihr Projektteam U2b



Bis bald!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kircheundumsatzsteuer.de